

1b. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Landesstimmordnung – LstO)

Vom 27. Februar 1984

Zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndVO vom 21.2.2000
(GBl. S. 170)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Volksabstimmung

1. Unterabschnitt: Gliederung des Abstimmungsgebiets, Verfahren der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände

- § 1 Allgemeine Stimmbezirke
- § 2 Sonderstimmbezirke
- § 3 Unterweisung der Abstimmungsvorstände
- § 4 Verfahren der Abstimmungsausschüsse und
Abstimmungsvorstände
- § 5 Bewegliche Stimmbezirksvorstände

2. Unterabschnitt: Vorbereitung der Abstimmung

- § 6 Stimmberechtigtenverzeichnis
- § 7 Stimmscheine, Briefabstimmungsunterlagen
- § 8 Abstimmungsumschläge
- § 9 Abstimmungsräume und deren Ausstattung
- § 10 Abstimmungszeit
- § 11 Abstimmungsbekanntmachung in der Gemeinde

3. Unterabschnitt: Abstimmungshandlung

- § 12 Ausstattung des Abstimmungsvorstandes
- § 13 Eröffnung der Abstimmungshandlung
- § 14 Stimmabgabe

4. Unterabschnitt: Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- § 15 Ermittlung und Feststellung des
Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk
- § 16 Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergeb-
nisse in den Stimmbezirken und im Land
- § 17 Abstimmungsniederschrift
- § 18 Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung
der Ermittlung und Feststellung des
Briefabstimmungsergebnisses
- § 19 Ermittlung und Feststellung des
Briefabstimmungsergebnisses
- § 20 Niederschrift über die Briefabstimmung
- § 21 Übergabe und Verwahrung der
Briefabstimmungsunterlagen
- § 22 Feststellung des endgültigen
Abstimmungsergebnisses

5. Unterabschnitt: Nachabstimmung, Wiederholung der Abstimmung

- § 23 Nachabstimmung
- § 24 Wiederholung der Abstimmung

2. Abschnitt: Volksbegehren

- § 25 Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens
- § 26 Bescheinigung der Wahlberechtigung
- § 27 Abstimmungsorgane für ein Volksbegehren
- § 28 Erteilung von Eintragungsscheinen

Inhalt, 1. Abschnitt 1. Unterabschnitt §§ 1-2 BaWüLstO 1b

- § 29 Auflegung der Eintragungslisten
- § 30 Prüfung der Eintragungsberechtigung
- § 31 Ausübung des Eintragsrecht
- § 32 Feststellung des Eintragungsergebnisses
- § 33 Wiederholung des Volksbegehrens

3. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 34 Sicherung der Stimmberechtigtenverzeichnisse,
Eintragungslisten und Unterschriftenlisten
- § 35 Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 36 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlagen: *(hier nicht abgedruckt)*

1. Abschnitt: Volksabstimmung

1. Unterabschnitt: Gliederung des Ab- stimmungsgebiets, Verfahren der Abstimmungs- ausschüsse und Abstimmungsvorstände

§ 1 Allgemeine Stimmbezirke

(1) ¹Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern bilden in der Regel einen Stimmbezirk. ²Ob und wie viele Stimmbezirke in einer Gemeinde gebildet und wie die Stimmbezirke gegeneinander abgegrenzt werden, bestimmt der Bürgermeister unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe des Abstimmungstages im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

(2) ¹Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt werden, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. ²Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. ³Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben.

(3) Die Stimmberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreisabstimmungsleiter kann ein gemeindefreies Gebiet mit dem Stimmbezirk einer angrenzenden Gemeinde zu einem Stimmbezirk vereinigen.

§ 2 Sonderstimmbezirke

¹Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten die keinen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, kann der Bürgermeister Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Inhaber eines Stimmscheines bilden. ²Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefaßt werden. ³§ 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3 Unterweisung der Abstimmungsvorstände

Für die Unterweisung der Abstimmungsvorstände gilt § 4 der Landewahlordnung der Abstimmungsvorstände gilt § 4 der Landeswahlordnung (LWO)¹⁾ über die Unterweisung der Wahlvorstände entsprechend.

§ 4 Verfahren der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände

(1) ¹Die Abstimmungsausschüsse und die Abstimmungsvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. ²Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Die Vorsitzenden der Abstimmungsausschüsse bestimmen Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Abstimmungsausschusses, machen dies öffentlich bekannt und laden die Beisitzer und die Hilfskräfte zu den Sitzungen ein. ²Die Beisitzer der Abstimmungsausschüsse sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß der Abstimmungsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Die Stimmbezirksvorstände werden vom Bürgermeister, die Briefabstimmungsvorstände vom Kreisabstimmungsleiter, in den Fällen des § 4 Abs. 2 VAbstG vom Bürgermeister der jeweiligen oder der mit der Bildung des Briefabstimmungsvorstandes betrauten Gemeinde einberufen; Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Für die öffentlichen Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 und 3 genügt es, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis bekanntgemacht werden, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(5) ¹Der Vorsitzende bestellt, bei Abstimmungsvorständen aus den Beisitzern, einen Schriftführer. ²Der Schriftführer eines Abstimmungsausschusses ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(6) Der Vorsitzende hat die Beisitzer und den Schriftführer zu Beginn der ersten Sitzung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder eines Abstimmungsvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(8) ¹Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Abstimmungsausschusses und des Abstimmungsvorstandes. ²Er übt während deren Dauer das Hausrecht aus.

(9) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den am Schluß der Sitzung anwesenden Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 5 Bewegliche Stimmbezirksvorstände

¹Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern und Justizvollzugsanstalten können bewegliche Stimmbezirksvorstände gebildet werden. ²Der bewegliche Stimmbezirksvorstand besteht aus dem Vorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Stimmbezirksvorstandes. ³Der Bürgermeister kann auch den beweglichen Stimmbezirksvorstand eines anderen Stimmbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung der Abstimmung

§ 6 Stimmberechtigtenverzeichnis

(1) Der Bürgermeister hat unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe des Abstimmungstages im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg die Stimmberechtigtenverzeichnisse nach dem voraussichtlichen Stand am Abstimmungstag aufzustellen.

(2) ¹Für die Aufstellung, die Berichtigung und den Abschluß der Stimmberechtigtenverzeichnisse, die Benachrichtigung der Stimmberechtigten, die öffentliche Auslegung, das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sowie für die Erteilung von Auskünften gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über die Wählerverzeichnisse entsprechend. ²In der Bekanntmachung über die Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses und die Erteilung von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen ist auch auf § 2 Abs. 3 VAbstG sowie auf die Ausübung der Briefabstimmung hinzuweisen. ³Der Benachrichtigung der Stimmberechtigten ist, wenn Gesetzesvorlagen oder Gesetze Gegenstand der Volksabstimmung sind, deren Wortlaut beizufügen.

§ 7 Stimmscheine, Briefabstimmungsunterlagen

¹Für die Erteilung und Ausgabe von Stimmscheinen und Briefabstimmungsunterlagen sowie für das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über Wahlscheine und Briefwahlunterlagen entsprechend. ²Der Stimmschein wird nach dem Muster der Anlage 1¹⁾ erteilt; er darf nicht vor Beginn der Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses ausgegeben werden. ³Wenn ein Stimmberechtigter, der an der Briefabstimmung teilgenommen hat, vor dem oder am Abstimmungstag stirbt, aus Baden-Württemberg verzieht oder sein Abstimmungsrecht nach § 2 Abs. 1 VAbstG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 LWG verliert (§ 17 Abs. 4 VAbstG) ist im Stimmscheinverzeichnis in geeigneter Form zu vermerken, daß seine Stimme dadurch nicht ungültig wird.

§ 8 Abstimmungsumschläge

(1) ¹Die für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum bestimmten Abstimmungsumschläge müssen amtlich abgestempelt und mindestens in jedem Stimmbezirk von einheitlicher Größe und Farbe sein. ²Die für die

Briefabstimmung bestimmten Abstimmungsumschläge müssen von blauer Farbe und gummiert sein; sie sollen 11,4 x 16,2 cm (DIN C6) groß sein und dem Muster der Anlage 2¹⁾ entsprechen. ²⁾Die Umschläge für die Abstimmungsbriefe müssen von hellroter Farbe und gummiert sein; sie sollen 12 x 17,6 cm groß sein und dem Muster der Anlage 3 entsprechen.

(2) ¹⁾Die rechtzeitige Beschaffung und Bereitstellung der amtlichen Stimmzettel, Abstimmungsumschläge und Abstimmungsbriefumschläge obliegt den Kreisabstimmungsleitern. ²⁾Als Abstimmungsumschläge für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum sind die allgemeinen amtlichen Wahlumschläge zu verwenden. ³⁾Soweit die zur Wiederverwendung bestimmten Bestände der Gemeinden nicht ausreichen, sind die Wahlumschläge in der erforderlichen Anzahl bei den Landratsämtern oder den Regierungspräsidien anzufordern. ⁴⁾Stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie möglichst gleichartige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindegelb ab.

(3) Stimmzettel und Abstimmungsumschläge dürfen, außer bei der Übermittlung von Briefabstimmungsunterlagen, nur im Abstimmungsraum an die Stimmberechtigten ausgegeben werden.

§ 9 Abstimmungsräume und deren Ausstattung

¹⁾Für die Abstimmungsräume und deren Ausstattung gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über die Wahlräume und deren Ausstattung entsprechend. ²⁾In jedem Abstimmungsraum muß ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, der Landesstimmordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

§ 10 Abstimmungszeit

(1) Für Sonderabstimmungsbezirke kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung die Abstimmungszeit abweichend von § 11 Satz 1 VAbstG innerhalb der allgemeinen Abstimmungszeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis festsetzen.

(2) In Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern kann der Gemeinderat den Beginn der Abstimmungszeit auf 9 oder 10 Uhr und das Ende der Abstimmungszeit auf 16 oder 17 Uhr festsetzen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen.

(3) Auch wenn die nach Absatz 2 festgesetzte Abstimmungszeit vor 18 Uhr endet, darf das Abstimmungsergebnis nicht vor Ablauf der allgemeinen Abstimmungszeit ermittelt werden.

§ 11 Abstimmungsbekanntmachung in der Gemeinde

(1) ¹⁾Der Bürgermeister hat spätestens am sechsten Tag vor der Abstimmung den Abstimmungstag, den Gegenstand der Volksabstimmung und den Inhalt des Stimmzettels, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und Abstimmungsräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. ²⁾Sind Gesetzesvorlagen oder Gesetze

1. Abschnitt 2.+3. Unterabschnitt §§ 8- 13 BaWüLstO 1b

Gegenstand der Volksabstimmung, ist auch ihr Wortlaut bekanntzumachen. ³⁾Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Abstimmungsräumen kann auf die Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung verwiesen werden. ⁴⁾In der Bekanntmachung ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden, daß die in § 17 Abs. 1 Nr. 7 VAbstG genannten Änderungen, Vorbehalte und Zusätze sowie jede Kennzeichnung des Abstimmungsumschlags die Stimmabgabe ungültig machen und daß nach § 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) ¹⁾Die Abstimmungsbekanntmachung oder ein Auszug davon, der die Aufzählung und Abgrenzung der Stimmbezirke nicht zu enthalten braucht, ist vor Beginn der Abstimmungshandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. ²⁾Ein Stimmzettel ist als Muster beizufügen.

3. Unterabschnitt: Abstimmungshandlung

§ 12 Ausstattung des Abstimmungsvorstandes

Für die Ausstattung des Abstimmungsvorstandes gelten die Vorschriften der Landeswahlordnung über die Ausstattung des Wahlvorstandes entsprechend; zu übermitteln sind dem Abstimmungsvorstand auch je ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes, der Landesstimmordnung, des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen.

§ 13 Eröffnung der Abstimmungshandlung

(1) Der Stimmbezirksvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, daß er die Beisitzer nach § 4 Abs. 6 zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) ¹⁾Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem besonderen Stimmscheinverzeichnis, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in der Spalte des Stimmberechtigtenverzeichnisses für den Stimmabgabevermerk „Stimmschein“ oder „St“ einträgt. ²⁾Er berichtet dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses und bescheinigt dies. ³⁾Erhält er später die Mitteilung von der Ausstellung von Stimmscheinen, die in entsprechender Anwendung von § 20 Abs. 2 Satz 3 LWO ausgestellt wurden, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) ¹⁾Der Stimmbezirksvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Stimmurne leer ist. ²⁾Der Stimmbezirksvorsteher verschließt die Stimmurne. ³⁾Sie darf bis zum Schluß der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.

(4) Während der Abstimmungshandlung sowie zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

§ 14 Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe gelten §§ 35 bis 41 LWO entsprechend.

4. Unterabschnitt: Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

§ 15 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der allgemeinen Abstimmungszeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so hat der Stimmbezirksvorsteher für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der ungeöffneten Abstimmungsumschläge, der etwa bereits entnommenen Stimmzettel und entleerten Abstimmungsumschläge und der Abstimmungsniederschrift nebst ihren Anlagen zu sorgen. In der Abstimmungsniederschrift sind die Unterbrechung der Sitzung und die Gründe der Unterbrechung anzugeben. Die Sitzung ist sobald wie möglich fortzusetzen.

(2) Als Abstimmungsergebnis sind festzustellen die Zahlen

1. der Stimmberechtigten
2. der Personen, die abgestimmt haben,
3. der ungültigen Stimmen,
4. der gültigen Stimmen,
5. der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen, bei mehreren Fragestellungen für jede Frage getrennt

(3) Vor dem Öffnen der Stimmurne werden alle nicht benutzten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt. Danach werden die Abstimmungsumschläge der Stimmurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Stimmberechtigtenverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Stimmscheine festgestellt. Entspricht die Zahl der aus den Stimmurnen entnommenen Abstimmungsumschläge auch nach wiederholter Zählung nicht der Summe aus der Zahl der Stimmabgabevermerke und der Zahl der eingenommenen Stimmscheine, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken und, soweit möglich zu erläutern.

(4) Nach Zählung der Abstimmungsumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Stimmscheine werden die Abstimmungsumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Sodann werden die Gesamtzahl der Stimmzettel und die Zahlen der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen ermittelt. Enthält der Stimmzettel mehrere Fragestellungen, so sind für jede Frage die Zahlen der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen zu ermitteln.

1. Abschnitt 3.+4. Unterabschnitt §§ 13-17 BaWüLstO 1b

(5) Stimmzettel, die sofort als ungültig zu erkennen sind, sowie leere Abstimmungsumschläge und Abstimmungsumschläge, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befindet, sind auszusondern. Ist der Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Abstimmungsumschlags oder deshalb ungültig, weil der Umschlag einen Gegenstand enthält, so ist der Abstimmungsumschlag ebenfalls auszusondern. Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erscheint, sind zunächst ungezählt beiseitezulegen; über ihre Gültigkeit ist nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts zu beschließen.

(6) Die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge werden in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die sie bis zum Ende des Zählgeschäfts verwahren. Die Stimmzettel sind dabei nach gültigen und ungültigen, die gültigen weiter nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen zu trennen. Enthält der Stimmzettel mehrere Fragestellungen, so ist die erste Fragestellung für die Trennung maßgebend.

(7) Der Schriftführer vermerkt die Art und Weise des Zählvorgangs in der Abstimmungsniederschrift.

(8) Der Stimmbezirksvorsteher gibt das festgestellte Abstimmungsergebnis mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift anderen als den in § 16 genannten Stellen durch die Mitglieder des Stimmbezirksvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 16 Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse in den Stimmkreisen und im Land

(1) Sobald das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet es der Stimmbezirksvorsteher dem Bürgermeister. Dieser fasst die Abstimmungsergebnisse aller Stimmbezirke der Gemeinde einschließlich des Briefabstimmungsergebnisses der nach § 4 Abs. 2 VAbstG für die jeweilige Gemeinde gebildeten Briefabstimmungsvorstände zusammen und meldet das Ergebnis auf schnellstem Wege dem Kreisabstimmungsleiter. Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, meldet der Stimmbezirksvorsteher das Abstimmungsergebnis dem Kreisabstimmungsleiter. Für das Briefabstimmungsergebnis von gemeinsamen Briefabstimmungsvorständen für mehrere Gemeinden (§ 4 Abs. 2 VAbstG) gilt § 19 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1.

(2) Der Kreisabstimmungsleiter stellt die ihm nach Absatz 1 zugehenden Abstimmungsergebnisse unter Einbeziehung aller Briefabstimmungsergebnisse im Stimmkreis, soweit diese nicht schon in das Abstimmungsergebnis von Gemeinden einzubeziehen waren (Absatz 1 Satz 2), zum vorläufigen Stimmkreisergebnis zusammen und teilt dies sofort auf dem schnellsten Wege dem Landesabstimmungsleiter mit.

§ 17 Abstimmungsniederschrift

(1) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den

Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterschreiben (§ 4 Abs. 9).³ Wird eine Unterschrift verweigert, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.⁴ Die gemäß § 14 in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 7 und des § 37 Satz 3 LWO gefaßten Beschlüsse und Beschlüsse nach § 15 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Der Abstimmungsniederschrift sind beizufügen

1. die nach § 15 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sofort als ungültig ausgesonderten Abstimmungsumschläge mit Ausnahme der leer abgegebenen und Stimmzettel

2. die Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, über die der Stimmbezirksvorstand nach § 15 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 besonders beschlossen hat sowie

3. die Stimmschein, über die der Stimmbezirksvorstand in entsprechender Anwendung von § 37 Satz 3 LWO beschlossen hat.

(3) Der Stimmbezirksvorsteher übergibt die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Bürgermeister.

(4) Der Bürgermeister übersendet dem Kreisabstimmungsleiter die Abstimmungsniederschriften der Stimmbezirksvorstände der Gemeinde mit den Anlagen auf schnellstem Wege.³ Besteht die Gemeinde aus mehreren Stimmbezirken, so fügt der Bürgermeister eine Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse der einzelnen Stimmbezirke nach dem Muster der Anlage 4 bei.

(5) Die Stimmbezirksvorsteher und die mit der Niederschrift befaßten Abstimmungsleiter und Behörden haben sicherzustellen, daß die Abstimmungsniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 18 Behandlung der Abstimmungsbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

Für die Behandlung der Abstimmungsbriefe und die Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses gelten die Vorschriften des § 46 LWO über Wahlbriefe entsprechend.

§ 19 Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

(1) Ein vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefabstimmungsvorstandes öffnet während der allgemeinen Abstimmungszeit die Abstimmungsbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Stimmschein und den Abstimmungsumschlag.¹ Ist der Stimmschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Stimmschein aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Stimm Scheines erhoben, so sind die betroffenen Abstimmungsbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefabstimmungsvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln.³ Die aus den übrigen Abstimmungsbriefen entnommenen Abstimmungsumschläge werden ungeöffnet in die Stimmurne gelegt; die Stimmschein werden gesammelt.

1. Abschnitt 4. Unterabschnitt §§ 17- 19 BaWüLstO 1b

(2) Werden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.² Der Abstimmungsbrief ist vom Briefabstimmungsvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 bis 8 VAbstG vorliegt.³ Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe ist in der Niederschrift zu vermerken.⁴ Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.⁵ Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 17 Abs. 3 Satz 2 VAbstG).

(3) Nachdem die Abstimmungsumschläge in die Stimmurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Abstimmungszeit, ermittelt und stellt der Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis mit den in § 15 Abs. 2 bezeichneten Angaben nach dem entsprechend anzuwendenden § 15 fest.

(4) Sobald das Briefabstimmungsergebnis festgestellt ist, melden die Abstimmungsvorsteher der beim Kreisabstimmungsleiter gebildeten Briefabstimmungsvorstände sowie die Abstimmungsvorsteher der für mehrere Gemeinden nach § 4 Abs. 2 VAbstG gebildeten gemeinsamen Briefabstimmungsvorstände das Briefabstimmungsergebnis auf schnellstem Wege dem Kreisabstimmungsleiter; die Abstimmungsvorsteher von Briefabstimmungsvorständen, die bei einer einzelnen Gemeinde gebildet worden sind, melden das Briefabstimmungsergebnis dem Bürgermeister, der es in die Schnellmeldung für die Gemeinde übernimmt.² Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der Anlage 4 erstattet.

(5) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefabstimmungsvorstandes die für den Stimmbezirksvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.